



Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 68, 69 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.9. 2013 (BGBl. I S.3556), dem Kommunalverfassungsgesetz des LSA (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. Art. 23 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des LSA und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.6.2014 und dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben:

§ 1 Allgemeines

Beim Eisleber Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen Spezialmarkt im Sinne des § 68 Gewerbeordnung, der einmal jährlich durchgeführt wird.

Die Veranstaltung ist nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzt. Veranstalter ist die Stadt Lutherstadt Eisleben. Bei dem zur Verfügung gestellten Marktplatz handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Entgelte

(1) Für die Teilnahme am Eisleber Weihnachtsmarkt werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Imbiss- und Ausschankwagen/ hütten,
pro angefangenem qm und Tag | 3,00 EUR |
| 2. Verkaufswagen/ hütten,
sowie ambulante Verkaufsstände aller Art
pro angefangenem qm und Tag | 2,60 EUR |
| 3. Kinderfahrbetriebe pro angefangenem qm und Tag | 0,50 EUR |
| 4. Die Mindestsumme beträgt 450,00 EUR. | |
| 5. Im Falle der Bereitstellung von Holzhütten durch den Veranstalter wird eine kosten-
deckende Leihgebühr zusätzlich zu den Gebühren erhoben. | |

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Entgeltordnung in besonders begründeten Fällen zulassen.

Alle Entgelte zuzüglich Mehrwertsteuer !

(2) Das Entgelt ist bis zum 15. November des Jahres zu entrichten. Werden Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen, ist das Entgelt spätestens zum Ende der Veranstaltung zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung ihrer 2. Änderung vom 1.1.2002 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 05.11.2014

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel